

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

(Vom 12. Dezember 1896.)

Tit.

Am 26. Juni 1895 hat der Nationalrat beschlossen, die Behandlung des Traktandums: „Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei“ auf die gegenwärtige Session zu verschieben.

Wir beehren uns nun, Ihnen über den Zweck und die Ziele der in Rede stehenden Ausdehnung der Oberaufsicht des Bundes im Wasserbaupolizeiwesen auf die ganze Schweiz folgenden Bericht zu erstatten:

Gemäß Artikel 1 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Brachmonat 1877 übt der Bund die Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Gebiete des schweizerischen Hochgebirges aus!

Diese Oberaufsicht erstreckt sich:

- a. auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes, wenn solche in Vollziehung von Artikel 24 der Bundesverfassung festgesetzt ist;
- b. auf diejenigen Gewässer außerhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Kantonsregierungen oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

Nun haben wir aber bereits bei Anlaß unserer Botschaft vom 20. August 1881 in Sachen der Subventionsgesuche der Kantone Aargau, Zürich, Thurgau und St. Gallen im allgemeinen Teil des ausführlichsten auseinandergesetzt und als Konklusion aufgestellt, daß, wenn und insoweit von einem schweizerischen Gewässer nachgewiesen sei, daß es den Charakter des Wildwassers habe und demzufolge der Verbauung oder der Korrektion zum Schutze des Landes bedürfe, möge diese Strecke im Hochgebirge, im Forstgebiete oder außerhalb desselben liegen, bezüglich der Stellung des Bundes zu diesem Unternehmen Alinea 2 des Art. 24 der Bundesverfassung, speciell Abschnitt III des Wasserbaupolizeigesetzes betreffend die Bundesbeiträge maßgebend sei. Wir fügten bei, daß von dem Augenblicke an, wo der Bund eine Subvention bewillige, die Strecke unter seiner unmittelbaren Oberaufsicht sich befinde, und alle daran vorgenommenen Werke, bestehen sie in Uferschutz, gewerblichen Anlagen etc., nur mit seiner ausdrücklichen Bewilligung ausgeführt werden können, wie dies im Wasserbaupolizeigesetze, Art. 3, speciell angegeben ist.

Diese Anschauungsweise wurde damals von der Bundesversammlung gutgeheißen und bildete seither die Richtschnur für die Behandlung aller diesbezüglichen Angelegenheiten. Es lag dieses Verfahren so ausschließlich im Interesse aller Kantone, welche dadurch gleichmäßig an der Subventionierung von Korrekturen, Verbauungen u. s. w. teilnahmen, daß bis jetzt nirgends Schwierigkeiten entstanden und die vom Bunde geübte Oberaufsicht anstandslos vor sich ging.

Die Ausdehnung der Wasserbaupolizei auf die ganze Schweiz durch die rationelle Abänderung des Art. 24 der Bundesverfassung wird daher gewissermaßen nur eine weitere Sanktionierung der bestehenden Praxis sein, da es gegenwärtig nicht in der Absicht des Bundes liegt, sich durch Ausdehnung seiner Befugnisse weiter in den innern Haushalt der Kantone zu mischen und für jedes Gewässer der Schweiz das Oberaufsichtsrecht von vorneherein zu beanspruchen und auszuüben, wie dies denn auch bei Anlaß der Eingabe der Gesellschaft „Frei-Land“ betreffend Monopolisierung der Wasserkräfte der Schweiz besonders hervorgehoben wurde. Es ist vielmehr unsere Meinung, daß es auch in Zukunft gehalten werden solle wie bisanhin, nämlich daß, solange ein Gewässer nicht durch Einverständnis zwischen Bund und Kanton oder durch Subventionierung von Bauten an demselben unter die specielle Oberaufsicht des Bundes gestellt worden sei, der Kanton wie bisanhin fortzufahren habe, seine unmittelbare Aufsicht über dasselbe in bisheriger Weise und Übung fortzuführen.

Selbstverständlich behält sich der Bund das Recht vor, wenn bei einem solchen Gewässer Verhältnisse eintreten würden, die eine Abhülfe im allgemeinen öffentlichen Interesse erfordern, den oder die in Frage kommenden Kantone wie bis anhin anzuhalten, diese Abhülfe an die Hand zu nehmen. Dieselben haben ja immer das Rekursrecht an die Bundesversammlung betreffend die Ausführung von Bauten und an das Bundesgericht betreffend die Kostenverteilung.

Resümierend kann daher gesagt werden:

Wenn der Artikel 24 der Bundesverfassung dahin abgeändert wird, daß es heißt:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei“,

so wird bezüglich ersterer nur die bisherige Praxis noch ausdrücklicher sanktioniert, an derselben aber nichts geändert, da dem Bunde schon jetzt durch das zweite Alinea des Art. 1 des Wasserbaupolizeigesetzes hierzu die Möglichkeit gegeben worden war.

Genehmigen Sie, Tit., die erneute Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei. (Vom 12. Dezember 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1896
Date	
Data	
Seite	1185-1187
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 688

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.